

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt. Dies waren die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrande.

Für die heutige Sitzung habe ich noch bei der Kammer zu entschuldigen den Abg. Seiler, welcher infolge von Deputationsgeschäften am Erscheinen behindert ist und den Abg. Meinert für heute und morgen wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung, zu dem anderweiten Bericht der ersten Deputation über das Decret, einen Gesetzentwurf-Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, sowie über eine hierauf bezügliche Petition über. Der Herr Referent wird die Güte haben, uns denselben vorzutragen.

Referent v. Griegern: Da das betreffende Decret\*) mit dem früher erstatteten Berichte bereits vorgetragen worden ist, kann ich wohl gleich zum Vorlesen des anderweiten Berichtes übergehen. Derselbe lautet:

Die unterzeichnete Deputation hatte in dem Berichte vom 15. December v. J. der geehrten Kammer empfohlen, dem vorstehend näher bezeichneten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen. Bei der hierüber in der zweiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung am 19. desselben Monats gepflogenen Berathung ist gegen dieses Gutachten kein Widerspruch erhoben worden, weshalb sich die Deputation für berechtigt erachtet, bei dem gegenwärtig zu erstattenden anderweiten Berichte sich lediglich mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob eine größere Ausdehnung der durch den mehrberegten Gesetzentwurf beabsichtigten Versetzung gewisser Kategorien der Lehrer an evangelischen Schulen aus der zweiten in die erste Classe der Theilnehmer an der Pensionscasse gerechtfertigt und ohne bedeutend höhere Belastung der Staatscasse ausführbar erscheine. Es erfordert jedoch die erschöpfende Beantwortung dieser Frage ein etwas näheres Eingehen auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Gesetz vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, bestimmt in §. 4, daß die Theilnehmer an der Wittwen- und Waisencasse zwei Classen bilden sollen und hieran, sowie an der Classeneintheilung selbst ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1858 Etwas nicht geändert worden. Darüber, daß diese Eintheilung überhaupt beibehalten werden muß, dürfte wohl allgemeines Einverständnis obwalten. Dieselbe entspricht den obwaltenden Verhältnissen und es würde schon an sich kaum ausführbar erscheinen, sämtlichen Lehrern die Vortheile der

ersten Classe zu gewähren, indem dieselben mit der Einrichtung höherer Beiträge zusammenhängen, und, wenn nicht die wesentlichen Grundsätze, auf denen die ganze Einrichtung beruht, verlassen werden sollen, verbunden bleiben müssen. Die Einrichtung dieser höheren Beiträge würde den geringer besoldeten Schullehrern nicht füglich angeschlossen werden können. Aber auch abgesehen von diesem, vielleicht weniger erheblichen Bedenken, gebietet die Rücksicht auf die Staatscasse das Festhalten der gedachten Classeneintheilung. Nach §. 12 des angezogenen Gesetzes vom 1. Juli 1840 hat nämlich der Staat die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt übernommen, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden muß. Um dieser Verpflichtung Genüge leisten zu können, hat das königliche Cultusministerium in der Budgetvorlage für 1861, 1862 und 1863 jährlich

1200 Thaler

mehr postulirt als Zuschuß zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, indem nach den letzten Cassenabschlüssen statt der bisherigen Staatsbeihilfe an 3000 Thlr. eine solche von 4200 Thalern erforderlich sei.

(Landt.-Acten Abth. I, Bd. 2, S. 170.)

Diese Beiträge aus der Staatscasse werden aber künftig noch sehr bedeutend wachsen und können, wie in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 30. Juli 1858 berechnet worden ist, mit Eintritt des Beharrungszustandes, das heißt des Zustandes, bei welchem die höchste Zahl der Wittwen und Waisen erreicht ist, bis zur jährlichen Summe von

10,627 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf.

ansteigen. Bei jener Berechnung war die bisherige Classeneintheilung zu Grunde gelegt worden mit der Bemerkung, daß im Jahre 1858 nur 332 Mitglieder erster, dagegen 2736 Mitglieder zweiter Classe vorhanden gewesen.

(Landt.-Acten 1857/58 Abth. I, Bd. 2, S. 291 flg.)

Wenn nun der Unterschied zwischen den Pensionsbeträgen in den beiden Classen nicht unbedeutend ist, indem die Wittwe eines Lehrers erster Classe jährlich 75 Thaler, die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe aber nur 50 Thaler erhält, was natürlich auf die nach gewissen Quoten der Wittwen-Pensionen normirten Pensionen der Waisen ebenfalls Einfluß äußert, dieser Unterschied aber durch die höheren Beiträge nur zum Theil ausgeglichen wird, so muß allerdings bei Aenderungen hinsichtlich der zeitherigen Classeneintheilung mit einer gewissen Vorsicht zu Werke gegangen werden. Vorzüglich aber kommt es darauf an, daß irgend ein in den obwaltenden Verhältnissen begründetes, allgemein erkennbares Merkmal für die Unterscheidung der Mitglieder beider Classen festgehalten wird. Verläßt man diesen Standpunkt aus allgemeinen Billigkeitsrücksichten, so lassen sich keine sicheren Grenzen feststellen und es steht zu befürchten, daß mit jedem Landtage immer neue Ausnahmen mit gleicher Berechtigung Bevormundung finden können. Das Gesetz vom Jahre 1840 hatte als allgemeine Unterscheidung festgestellt, daß nur solche Lehrer, welche für das Amt, das sie bekleiden, academische Studien gemacht haben sollen, der ersten Classe, andere Lehrer der zweiten Classe zugehören. Der neue Gesetzentwurf bestimmt, daß künftig außer den Oberlehrern an den beiden Landes- und städtischen Schulen zu Meissen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien, die Oberlehrer an allen Realschulen, welche

\*) Decret s. L. N. II. N. Nr. 22. S. 566.  
Eingang zum Gesetzentwurf s. ebendas. S. 566.  
Gesetzentwurf s. ebendas. S. 567 und 568.  
Motiven s. ebendas. S. 566 und 567.  
Allgemeiner Bericht s. ebendas. S. 567.  
Spezieller Bericht s. ebendas. S. 568 und 569.